

PänzHuus e.V. - Montessori-Einrichtung  
Arndtstr. 2a  
53721 Siegburg  
Tel.: 02241 / 50863  
E-Mail: vorstand@paenzhuus.de

BEITRAGS- und  
LEISTUNGSORDNUNG (BLO)



Denn: „PänzHuus heißt gemeinsam !!!!“

**§ 1**

**Rechtsgrundlage**

Auf Grund der § 5 und § 6 der Vereinssatzung des PänzHuus e.V.- Montessori-Einrichtung- gibt sich der Verein folgende Beitrags- und Leistungsordnung.

**§ 2**

**Mitgliedsbeiträge**

(1) Die aktiven (stimmberechtigten) Mitglieder (§ 4 der Vereinssatzung) und die passiven (noch nicht aktiven) Mitglieder zahlen ab 2006 einen kalender-jährlich im Voraus fälligen Beitrag in folgender Höhe:

Familien (auch eheähnliche Gemeinschaften)	72, - Euro
Einzelpersonen	72, - Euro

Der Beitrag ermäßigt sich auf 50 % der Regelbeiträge, wenn nachgewiesen wird, dass der Rhein- Sieg-Kreis den gesetzlichen Kindergartenbeitrag nicht erhebt. Ein entsprechender Nachweis ist jeweils bis zum 31. März zulässig. Insoweit überzahlte Mitgliedsbeiträge werden zurückerstattet.

Beiträge für aktive Kinder werden jährlich abgebucht.

Grundsätzlich endet die Mitgliedschaft im Verein mit dem Ende der Kindergartenzeit. Jedoch kann eine fördernde Mitgliedschaft beantragt werden, um weiterhin Mitglied im Verein zu bleiben.

(2) Die fördernden Mitglieder (§ 4 der Vereinssatzung) zahlen einen kalenderjährlich im Voraus fälligen Beitrag in folgender Höhe:

Familien (auch eheähnliche Gemeinschaften)	25,- Euro
Einzelpersonen	25,- Euro
Juristische Personen	200,- Euro

(3) Soweit ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres beitrifft, ist der Jahresbeitrag anteilig für den Rest des Kalenderjahres im Eintrittsmonat fällig, wobei der angebrochene Monat als voller Monat gerechnet wird. Die Beiträge werden dann jeweils auf volle Euro aufgerundet.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen (§ 4 der Vereinssatzung).

(5) Der Stichtag für die Beitragsbemessung ist jeweils der 01.08. des Jahres. Der Beitrag wird jeweils im September bzw. bei Eintritt fällig.

### § 3

#### Gebühren / Zuschüsse

(1) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr, die mit der Annahme des Mitgliedsaufnahmeantrages durch den Vorstand (§ 4 der Vereinssatzung) fällig wird. Diese beträgt in allen Fällen 20,- Euro.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Überweisung der Aufnahmegebühr und des anteilig fälligen Mitgliedsbeitrages.

(2) Für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung wird

- ein pauschaler Verpflegungskostenzuschuss erhoben. Dieser beinhaltet für alle Kinder ein Frühstücks- und Imbissgeld in Höhe von 10, -- EUR pro Monat und Kind.
- ein Mittagessenbeitrag in Höhe von monatlich 62,50 EUR erhoben. In der Berechnung der Pauschale wurden Urlaubs-, und Krankheitszeiten berücksichtigt.
- ein Portfoliogeld in Höhe von 12,-- EUR je Kindergartenjahr erhoben. Das Portfoliogeld wird für die Erstellung der individuellen Mappen von jedem Kind verwendet.
- Zahnputzgeld in Höhe von 6,-- EUR je Kindergartenjahr veranschlagt. Alle 8 Wochen erfolgt eine Neuanschaffung der Zahnbürsten und Zahnpasta.
- ein Betrag von 50 Cent monatlich für das Patenkind des Pänzhuus erhoben.

(3) Die unter Absatz 2 genannten Beträge (insgesamt 74,50,-- EUR) werden monatlich per Lastschrift eingezogen.

(4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Betrag anteilig bezahlt. Dabei wird auf volle Euro aufgerundet.

## § 4

### **Einzugsermächtigung**

Die Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA Basislastschriftmandat für alle gemäß Beitrags- und Leistungsordnung anfallenden Beträge. Die Mitglieder verpflichten sich, für den Fall einer wegen Deckungslosigkeit ihres Kontos nicht durchgeführten Transaktion oder im Falle erforderlich werdender Mahnungen an den Verein jeweils 30,- Euro als pauschalen Kostenersatz zu zahlen, sowie weiterhin die tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen zu erstatten.

## § 5

### **Eigen- / Mitgliederleistungen**

(1) Ein großer Teil von Leistungen im Finanz-, Verwaltungs-, Bau-, Instandhaltungs- und sonstigen Bereichen müssen in einer Kindertageseinrichtung, die durch eine Elterninitiative geführt wird, durch Eigenleistungen des Trägers abgedeckt werden.

Die Eigenleistungen des PänzHuus e.V. gliedern sich in „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ und „PänzHuus- Eltern- Förderung“ (Finanzielle Förderung).

(2) Bei Aufnahme in die aktive Mitgliedschaft (§ 4 der Vereinssatzung) entscheidet sich das Mitglied für „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ oder „PänzHuus- Eltern- Förderung“. Beides kann auch anteilig gewählt werden.

(3) Der Bereich der „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ umfasst eine Stundenzahl von 24 Stunden im Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) pro Einzelmitglied bzw. pro Familie. Der Bereich der „PänzHuus- Eltern-Arbeit“ umfasst 12 Stunden pro Kindergartenhalbjahr (01.08.-31.01. und 01.02.-31.07.). Von den 24 Stunden sind 22 Stunden frei wählbare Arbeiten, 2 Stunden sind für Vor-/Nachbereitung oder Betreuung der Kindergartenfestivitäten (z.B. Frühlings-, Kinder-/Jugendfest, St.Martin usw.) vorgesehen. Die bereits geleisteten Überstunden können in das nächste Halbjahr übernommen werden. Ist diese Stundenzahl zum Ende des Kindergartenhalbjahres nicht erbracht, so ist ersatzweise ein Betrag von 30,- Euro pro fehlende Stunde im Rahmen der „PänzHuus- Eltern- Förderung“ zu entrichten.

(4) „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ ist dabei jegliche Tätigkeit von Eltern zum Wohl des Vereins und der Einrichtung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann andere Personen (z. B. Fachleute, Verwandte, Bekannte) mit der Tätigkeitswahrnehmung beauftragen. Die Stunden werden dem jeweiligen Mitglied angerechnet. Der Vorstand muss vorab um Zustimmung ersucht werden.

(5) „PänzHuus- Eltern- Förderung“ ist jegliche finanzielle Unterstützung durch Eltern zum Wohl der Vereins und der Einrichtung. Sie umfasst einen Förderbetrag in Höhe von 900,- Euro, pro Kindergartenjahr.

Bei anteiliger Wahl von „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ und „PänzHuus- Eltern- Förderung“ ist der Förderbetrag auch nur anteilig zu entrichten.

Bei entsprechendem Nachweis über eine erhöhte Beteiligung an der „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ werden vorab zuviel gezahlte Beträge zurückerstattet.

(6) Beide Eigenleistungen der Mitgliedschaft stehen gleichrangig nebeneinander. Es wird aber ausdrücklich die Teilnahme an der „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ empfohlen.

(7) Die Organisation der „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ in Einzeltätigkeiten oder Arbeitsgruppen obliegt dem Vorstand. Soweit es zur Aufrechterhaltung des Betriebes keine freiwillig zur Verfügung

stehenden Mitglieder gibt, wird der Vorstand ermächtigt, für die Mitglieder verpflichtende Leistungen auch kurzfristig zu benennen und zuzuweisen.

(8) Die Abrechnung der Stunden im Rahmen der „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ erfolgt unverzüglich auf den vom Vorstand ausgelegten Abrechnungsunterlagen (Formulare, Bücher, Listen). Erhält der Vorstand keine Kenntnis über geleistete „PänzHuus- Eltern- Arbeit“, kann keine Abrechnung erfolgen.

(9) Eine Übertragung von Stunden in das nächste Kindergartenjahr ist nicht möglich. Sie sind persönliche Leistungen der Mitglieder, aus welchen kein Anspruch entsteht. Auf solche persönlichen Leistungen ist der Verein und die Einrichtung angewiesen.

(10) Scheidet ein aktives Mitglied im laufenden Kindergartenjahr aus oder erhält ein förderndes Mitglied im laufenden Kindergartenjahr die aktive Mitgliedschaft, wird die „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ bzw. „PänzHuus- Eltern- Förderung“ anteilig berechnet. Der angebrochene Monat wird als voller Monat berechnet. In diesem Fall werden -2- Stunden pro Monat angesetzt.

(11) Auch passive bzw. fördernde Mitglieder sind zur Mitwirkung im Bereich „PänzHuus- Eltern- Arbeit“ eingeladen. Aus versicherungstechnischen Gründen ist hierüber der Vorstand zu informieren.

(12) Bei Verweigerung der Leistung in einem der o.g. Leistungsbereiche gilt dies als Ausschlussgrund im Sinne des §4 (7) der Vereinssatzung. Die Kinder / das Kind des betreffenden Mitglieds bleiben / bleibt bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung im Kinderhaus.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall nach genauer Prüfung aller Umstände die dem Mitglied obliegende Beitrags- und Leistungspflicht zu reduzieren oder zu verändern. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Leistungsordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung zum 25.10.2016 in Kraft.

Für den Vorstand

\_\_\_\_\_  
Thomas Casper (1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
Melanie Steinert (Schriftführerin)